

V GLEB 05/19

PA 436/20

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 21.1.2020 auf Genehmigung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung zwischen Deutschland und Österreich (Sekundärregelleistung) gemäß Art 5 Abs 3 lit b und o iVm Art 33 Abs 1 und Art. 58 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABI L 312, vom 28.11.2017, Seite 6 geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs 1 und § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Änderung der gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (Sekundärregelleistung) zwischen Deutschland und Österreich (Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation). Die geänderten Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation in der Fassung vom 28.1.2020 bilden einen Bestandteil dieses Bescheides (Beilage ./1).

2. Diese Genehmigung tritt mit dem Inkrafttreten neuer oder geänderter Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation außer Kraft.

II. Begründung

II.1 Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Die am 18.12.2017 in Kraft getretene unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. L 312, vom 28.11.2017, Seite 6 (**EBGL**) legt detaillierte Leitlinien für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem fest.

Diese Leitlinien für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem sollen gemäß Art. 3 Abs. 1 EBGL unter anderem

- wirksamen Wettbewerb, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in Regelreservemärkten fördern,
- die Effizienz des Systemausgleichs und der europäischen und nationalen Regelreservemärkte erhöhen,
- die Integration der Regelreservemärkte unterstützen und Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserve fördern und gleichzeitig zur Betriebssicherheit beitragen, weiters
- sicherstellen, dass die Beschaffung von Regelreserve auf faire, objektive, transparente und marktbasierende Weise erfolgt, zu keinen unzulässigen Markteintrittsbarrieren führt und
- die Liquidität der Regelreservemärkte gefördert wird, und dabei unverhältnismäßige Verzerrungen des Elektrizitätsbinnenmarkts vermieden werden.

Gemäß Art. 2 EBGL sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2.8.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl. L 220 vom 25.8.2017 Seite 1 (**SO-V**) für die Zwecke der EBGL anzuwenden. Die SO-V unterscheidet dabei folgende Regelreservearten, die für den Systemausgleich wie in der EBGL beschrieben, verwendet werden:

- Frequenzhaltungsreserven (**FCR**; äquivalent zur österreichischen Primärregelung)¹ und die
- die Frequenzwiederherstellungsreserven (**FRR**)², welche sich untergliedern in

¹ *Frequency Containment Reserve*. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 6 SO-V sind dies die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts zur Verfügung stehenden Wirkleistungsreserven

² *Frequency Restoration Reserve*. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 7 SO-V sind dies die Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine LFR-Zone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln.

- automatische FRR (**aFRR**, äquivalent zur österreichischen Sekundärregelung) und
- manuelle FRR (**mFRR**, äquivalent zur österreichischen Tertiärregelung).

Gemäß Art 33 Abs 1 EBGL entwickeln zwei oder mehr Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**), die Regelleistung austauschen oder dazu bereit sind dies zu tun, einen Vorschlag für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung (**Modalitäten SRL-Kooperation**), wobei sie die Anforderungen des Art 32 GLEB einhalten.

Mit Bescheid vom 20.2.2020 zu GZ V GLEB 04/19 genehmigte die Regulierungsbehörde eine Änderung der gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (Sekundärregelleistung) zwischen Deutschland und Österreich gemäß Art 33 Abs 1 EBGL im Hinblick auf den Handelsschlusszeitpunkt (**Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2019**).

Das Oberlandesgericht (**OLG**) Düsseldorf hat mit Entscheidung vom 22.07.2019 zu GZ VI-3 Kart 806/18 [V] das Mischpreisverfahren³ für den Zuschlag von Regelleistung aus aFRR und von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (mFRR) als rechtswidrig erkannt und in den anwendbaren deutschen Marktregeln aufgehoben. Damit hat der Zuschlag der Regelleistung aus aFRR und mFRR in Deutschland und mithin auch im Rahmen der AT/DE SRL-Kooperation wieder ausschließlich anhand des Leistungspreises zu erfolgen.

Das gegenständliche Genehmigungsverfahren betrifft die aufgrund des Urteils des OLG Düsseldorf notwendig gewordene Änderung der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation im Hinblick auf das Verfahren in Art. 2 Abs. 7 der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2019 (Mischpreisverfahren) für die Beschaffung von Regelleistung aus aFRR.

II.2 Verfahrensverlauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags

II.2.a Verfahrensablauf

Da das Urteil des OLG Düsseldorf unmittelbare Auswirkungen auf die AT/DE SRL-Kooperation hat, hat die Regulierungsbehörde gemeinsam mit der deutschen Regulierungsbehörde Bundesnetzagentur (BNetzA), die österreichischen und deutschen ÜNB Austrian Power Grid AG (APG), 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH mit Schreiben vom 14.8.2020 aufgefordert gemäß Art. 6 Abs. 3 iVm Art. 5 Abs. 3 lit. b und o EBGL die Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation an das Urteil des OLG Düsseldorf anzupassen und zur Genehmigung einzureichen.

Mit Schreiben vom 21.1.2020, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 28.1.2020, hat APG in Entsprechung dieser Aufforderung die als Beilage./1 angefügten abgeänderten Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation in der Fassung vom 28.1.2020 (**Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2020**) zur Genehmigung eingereicht.

³ Ein Zuschlagsverfahren bei dem der Leistungspreis und der gewichtete Arbeitspreis für den Zuschlag ausschlaggebend ist

Die Regulierungsbehörde und BNetzA haben einander konsultiert, eng zusammengearbeitet und haben sich am 13.2.2020 geeinigt, dass der von den betreffenden ÜNB eingereichte Vorschlag gemäß Art. 33 und Art. 58 EBGL genehmigungsfähig ist.

II.2.b Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.

Die Antragstellerin hat die geänderten Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation gemäß Art. 10 Abs. 5 EBGL von 27.11.2019 bis 10.1.2020 veröffentlicht und mit den Marktteilnehmern und Netzbetreibern konsultiert.

II.2.c Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde für die Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. b und o EBGL iVm 33 Abs. 1 und Art. 58 EBGL ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Z 8 E-Control. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der durch § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin und der durch Artikel 3 der Methode für ein gemeinsames Netzmodell der ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa gemäß Art. 141 Abs. 2 SO-V getroffenen unionalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin, nimmt VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 4 EBGL wahr, die für die Verpflichtungen gemäß Art. 33 Abs. 1 und Art. 58 EBGL relevant sind. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin antragslegitimiert.

Der Genehmigungsantrag von APG ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EBGL, gewahrt worden.

II.3 Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art 33 Abs 1 GLEB können zwei oder mehr ÜNB einen Vorschlag für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung entwickeln

Die von der Antragstellerin eingereichte Änderung der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2019 betrifft die in Entsprechung des unter Punkt II.1 erwähnten Urteils des OLG Düsseldorf notwendige Anpassung des Verfahrens in Art. 2 Abs. 7 der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2019. Um die harmonisierte gemeinsame Beschaffung und den Austausch von aFRR zwischen Deutschland und Österreich sicherzustellen, soll das Verfahren, das zum Zuschlag führt, von der Mischpreis- auf die Leistungspreisvergabe umgestellt werden.

Dabei sieht Art. 2 Abs. 7 der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2020 vor, dass der Zuschlag in aufsteigender Reihung der Leistungspreise bis zur Bedarfsdeckung erfolgt. Details zur Durchführung sind im Rahmen einer verbindlichen Vereinbarung zwischen den ÜNB aus Deutschland und Österreich festzulegen und zu veröffentlichen. Diese Details haben Kriterien zu enthalten, die eine diskriminierungsfreie Zuschlagsentscheidung ermöglichen.

Die von APG beantragte Anpassung der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation in Form der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2020 entspricht den inhaltlichen Anforderungen des Art. 58 Abs. 3 lit. a und b EBGL. Der Zuschlag erfolgt in aufsteigender Reihung der Leistungspreise bis zur Bedarfsdeckung, womit der Forderung des Art. 58 Abs. 3 lit. a EBGL, wonach die Beschaffungskosten der gesamten gemeinsam beschafften Regelleistung zu minimieren sind, entsprochen wird. Die Verfügbarkeit grenzüberschreitender Übertragungskapazität iSd Art. 58 Abs. 3 lit. b EBGL wird durch Art. 2 Abs. 9 der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation sichergestellt. Diese Bestimmung ist von der verfahrensgegenständlichen Änderung nicht betroffen.

Vor diesem Hintergrund ist die beantragte Umstellung vom Mischpreis- auf das Leistungspreisverfahren in Art. 2 Abs. 7 der Modalitäten der AT/DE SRL-Kooperation 2020 zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem. § 3 Abs. 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 14,30 gem. § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagegebühr von EUR 11,70 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, **insgesamt EUR 26,00** gemäß § 3 Abs. 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 5.3.2020

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage: ./1 Gemeinsame harmonisierte Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung und den Austausch von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung zwischen Deutschland und Österreich nach Artikel 5 Abs. 3 lit. b, o, Artikel 33 und Artikel 58 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, 28.1.2020

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb